

Beschluss der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI in Sachsen-Anhalt zur Finanzierung der Kurzzeitpflege über eingestreute Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen

eingereicht durch: Leistungsträger

1 SACHVERHALT

Im Rahmen der Umsetzung des II. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) hatte die LPSK für die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze für den Zeitraum vom 01.01.17- 31.12.17 eine pauschale Vergütung in Höhe des Mittelwertes aus dem Betrag der allgemeinen Pflegeleistungen für Pflegegrad 3 und 4 beschlossen. Gleiches gilt auch für die damit verbundene Vorhaltung der Personalbemessung. Diese Regelung wurde zuletzt bis zum 31.12.2021 verlängert.

Aus Sicht der vollstationären Pflegeeinrichtungen hat sich die vollzogene Beibehaltung des pauschalen Vergütungsansatzes grundsätzlich bewährt. Gekennzeichnet ist das Leistungssegment Kurzzeitpflege durch die hohe Anzahl von Aufnahmen und Entlassungen in einem kurzen Zeitraum und damit verbunden eine sehr hohe Fluktuation von Kurzzeitpflegegästen, welche für die Einrichtungen einen stark erhöhten Organisationsaufwand erzeugt. Zudem bestehen im Rahmen der Kurzzeitpflege sehr häufig besondere Bedarfslagen mit komplexen medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Anforderungen und einem erhöhten Informations- und Kommunikationsbedarf, welche sich (noch) nicht im Pflegegrad abbilden. Letztlich gilt es, das Leistungsangebot der Kurzzeitpflege für die Einrichtungen im Aufwand vertretbar zu halten und so auch die Vorhaltung eines ausreichenden Angebotes an Kurzzeitpflegeplätzen zu unterstützen.

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) gem. § 88a SGB XI sind zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege Empfehlungen nach dem Verfahren gem. § 75 Abs. 6 bis zum 20 April 2022 abzugeben, auf deren Grundlage die Vertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in den Rahmenverträgen der Länder bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Bis zur Entscheidung einer Anpassung des Rahmenvertrages sind die Empfehlungen unmittelbar verbindlich.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Mitglieder der LPSK für die Beibehaltung der jetzigen Vergütungsregelung für eingestreute Kurzzeitpflegeplätze über den 31.12.2021 hinaus aus, längstens jedoch bis zur Abgabe der Empfehlungen gem. § 88a Abs. 1 i.V.m. § 75 Abs. 6 SGB XI.

2 BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Landespflegesatzkommission beschließt die Weitergeltung der pauschalen Vergütung für die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in Höhe des Mittelwertes aus dem Betrag der allgemeinen Pflegeleistungen für Pflegegrad 3 und 4 nebst der damit verbundenen Personalbemessung über den 31.12.2021 hinaus, längstens jedoch bis zur Abgabe der Empfehlungen gem. § 88a Abs. 1 i.V.m. § 75 Abs. 6 SGB XI.

3 BESCHLUSS

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2022 in Kraft.